

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 16.

Kiel, den 21. September

1932.

Inhalt: 88. Erklärung der Kirchenregierung zur Einsichtnahme in den Religionsunterricht (S. 129). - 89. Behandlung der Dienstwohnung bei der Gehaltskürzung (S. 130). - 90. Kirchenkollekte für das „Blaue Kreuz“ (S. 131). - 91. 200jähriges Bestehen der Herrnhuter Mission (S. 131). - Personalien.
Hierzu 1 Beilage.

Nr. 88. Erklärung der Kirchenregierung zur Einsichtnahme in den Religionsunterricht.

Kiel, den 21. September 1932.

Die Kirchenregierung bedauert es auf das tiefste, daß durch den Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 2. August 1932 über die Einsichtnahme der evangelischen Kirchen in den Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Volks- und mittleren Schulen eine so starke Erregung und Beunruhigung in den Lehrerkreisen ausgelöst ist. Sie sieht sich daher veranlaßt, schon jetzt zur Beseitigung von Mißverständnissen auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:

1. Der erwähnte Ministerialerlaß bedeutet nach der Auffassung der Kirchenregierung keineswegs eine Abwendung von den leitenden Grundsätzen der Vereinbarung von 1924, sondern vielmehr ihre Ausdehnung auf den Bereich sämtlicher evangelischen Landeskirchen Preußens. Lag die Hauptbedeutung der damaligen Abmachung darin, daß grundsätzlich und in der Regel die Wahrnehmung der Einsichtnahme von den staatlichen Schulaufsichtsbeamten der Kreisinstanz wahrgenommen werden sollte, so wird hieran durch den Ministerialerlaß nichts geändert, und auch die Kirche beabsichtigt nach wie vor, soweit es möglich ist, für jeden Bezirk den zuständigen Schulrat unter der Voraussetzung seiner Bereitwilligkeit mit der Einsichtnahme zu beauftragen.
2. Der Unterschied zwischen der Vereinbarung und dem Ministerialerlaß, der darauf beruht, daß dem einzelnen Staatsaufsichtsbeamten der Auftrag in Zukunft nicht mehr vom Staat, sondern von der Kirche erteilt wird, entspricht dem heutigen Verhältnis von Staat und

- Kirche, wonach der Staat von sich aus es ablehnen mußte, seinerseits seine Beamten mit der Wahrnehmung eines Rechtes (der Einsichtnahme) zu betrauen, das nicht ihm, sondern der Kirche zusteht und für dessen Durchführung er daher auch jede Verantwortung ablehnen muß.
3. Die Kirchenregierung erblickt einen großen Vorzug der Neuregelung darin, daß sie die Möglichkeit bietet, in stärkerem Maße, als es nach der Vereinbarung möglich war und als es bisher tatsächlich der Fall gewesen ist, eine dringend erwünschte engere Fühlungnahme und Arbeitsgemeinschaft zwischen den mit der Einsichtnahme betrauten Schulräten und den Lehrern einerseits und den Vertretern der Kirche andererseits herbeizuführen. Nach der Vereinbarung von 1924 sollten Vertreter der Kirche und der Schule nur für „strittige Fälle (Beschwerden)“ zusammentreten. Tatsächlich hat die Berufung des Ausschusses niemals stattgefunden. Nunmehr aber besteht die Absicht, auch in Schleswig-Holstein einen Unterrichtsbeirat zu schaffen, wie er schon in einigen preußischen Landeskirchen bestellt und für alle übrigen in Aussicht genommen ist. Diesem Beirat, dem die für die Landessynode gewählten Vertreter der Religionslehrer angehören sollen, wird unter anderem die wichtige Aufgabe zufallen, den inneren Zusammenhang zwischen Kirche und Schule zu wahren und zu pflegen.
 4. Die Kirchenregierung bedauert, daß der Ministerialerlaß sich auf die Volks- und mittleren Schulen beschränkt und daß die ernsthaften Bemühungen der Kirchen, eine für alle Schularten gleiche Regelung zu erreichen, vergeblich geblieben sind.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. 496 K. R.

Nr. 89. Behandlung der Dienstwohnung bei der Gehaltskürzung.

Kiel, den 15. September 1932.

In der Bekanntmachung vom 10. Mai 1932 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 81 — werden Satz 2 und 3 gestrichen. Die Handhabung des in der Bekanntmachung abgedruckten Staatsministerialbeschlusses vom 5. Februar 1932 erfolgt nunmehr mit Wirkung vom 1. Februar 1932 ebenso wie bei den Staatsbehörden in der Weise, daß nach Vornahme der Kürzung vom Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß zur Ermittlung der auszahlenden Dienstbezüge nicht mehr wie bis dahin der volle ungekürzte Wohnungsgeldzuschuß als Anrechnungsbetrag der Dienstwohnung wieder in Abzug gebracht wird, sondern der auf Grund der 1., 2. und 3. Gehaltskürzungsverordnung gekürzte Wohnungsgeldzuschuß, sofern nicht etwa der tatsächliche Wohnungswert geringer ist. Im letzteren Fall wird dieser der Gehaltskürzung zugrunde gelegt.

Die Bestimmungen unter II der Bekanntmachung vom 10. Mai 1932 bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß in Satz 1 die in der Klammer befindlichen Worte „das heißt“ bis „Regelung“ fortfallen und daß ferner an Stelle der in Satz 2 geforderten Schätzung des zuständigen Katasteramtes, soweit erforderlich, eine solche des Konsistorialbaumeisters tritt, die von uns eingeholt wird.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. B 4242 (Dez. V).

Nr. 90. Kirchenkollekte für das „Blaue Kreuz“.

Kiel, den 21. September 1932.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung ordnen wir hiermit an, daß am 16. Oktober 1932 — 21. Sonntag nach Trinitatis — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des Blauen Kreuzes in Schleswig-Holstein abgehalten wird.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Pröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Kassensührers des kirchlichen Verbandes des Blauen Kreuzes in Schleswig-Holstein, Diakon Griebel in Neumünster: Hamburg 756 27 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5703 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 91. 200 jähriges Bestehen der Herrnhuter Mission.

Kiel, den 15. September 1932.

Aus Anlaß ihres 200jährigen Bestehens hat die Herrnhuter Brüdergemeine das dieser Ausgabe des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts beigegefügte Flugblatt herausgegeben. Unter Hinweis darauf, daß alle evangelischen Jugendverbände und Organisationen sich bereit erklärt haben, sich für den Vertrieb des Flugblatts den Pfarrämtern zur Verfügung zu stellen, bittet die Herrnhuter Missionsdirektion die Herren Geistlichen, sich den Vertrieb des Flugblatts angelegen sein zu lassen.

Den Vertrieb des Flugblatts in Schleswig-Holstein hat die Evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft zu Breklum übernommen, an die auch alle Bestellungen gerichtet werden müssen. Die Flugblätter werden den Geistlichen bei Bezug von 100 Stück zum Preise von 17 *Rpf* das Stück und bei 1000 Stück für 15 *Rpf* das Stück geliefert. Die Spanne zwischen dem Einkauf und dem Verkauf kann, wenn sie nicht für Missionszwecke verwandt wird (z. B. für eine zweite Mission, die neben ihrer Hauptgesellschaft noch besondere Freunde in der Gemeinde hat), von dem Pfarramt für örtliche Zwecke in der Gemeinde verwandt werden. Der Verkaufspreis beträgt 20 *Rpf* das Stück. Der Reinverdienst der Missionsgesellschaft zu Breklum beträgt außerdem 5–7 *Rpf* das Stück.

Im Hinblick darauf, daß es sich bei dem Vertrieb des Flugblattes um eine Jubiläumsgabe an die Herrnhuter Mission handelt, die auch der Breklumer Mission zugute kommt, geben wir die obige Bitte der Herrnhuter Mission empfehlend bekannt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2276 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Ernannt: am 15. September 1932 der Pastor Martin Bünz in Meldorf zum Pastor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf.

